

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Berufsordnung auf Beschluss der Kammerversammlung vom 03.11.2018:

Artikel 1

1. § 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut. Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.“

2. § 12 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt und folgende Sätze eingefügt:

- a) „Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 2 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffenden Patientenakten der Einwilligung der Minderjährigen.“
- b) „Eine Einsichtnahme in die Patientenakte durch Sorgeberechtigte bedarf der Zustimmung aller Sorgeberechtigter.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.



Hannover, den 07.11.2018

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen